

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.538.910

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3143/J-NR/2020

Wien, am 20. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. August 2020 unter der Nr. **3143/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entschädigung bzw. Rente von Kirchenmissbrauchsopfern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bis 8:

- *1. Aktuell besteht eine Differenzierung von Missbrauchsopfern je nachdem, ob die Opfer in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht waren oder nicht. Ministranten können also beispielsweise keine Rente bekommen. Ist eine Behebung dieser Ungleichheiten geplant?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Ist in Planung, Opfern von Organträgern kirchlicher Organisation, welche nicht in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht wurden, in das Heimopfergesetz zu integrieren?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - c. *Ist eine eigene Regelung außerhalb des Heimopfergesetzes geplant?*

- d. *Wenn ja, bis wann?*
- 3. *Derzeit kommt der Staat, also die SteuerzahlerInnen, für die Entschädigung durch die Heimopferente auf und nicht die Kirche selbst. Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für die Heimopferrente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- 4. *Missbrauchsopfer, welche eine einmalige finanzielle Abgeltung durch die Klasnic-Kommission erhalten haben, aber die Voraussetzungen für den Erhalt der Heimopferrente nicht erfüllen, bekommen keine Rente für das ihnen Zugefügte, Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für eine Rente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- 7. *Die Heimopferrente wird nicht zur Finanzierung von Therapiekosten gewährt, wie die Volksanwaltschaft in ihrem Jahresbericht betont. Ist geplant, die entsprechenden finanziellen Mittel für diese Therapien zur Verfügung zu stellen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 8. *Missbrauchsopfer, die in kein Entschädigungsregime fallen, bekommen keine Therapiekosten ersetzt und müssen diese selbst finanzieren. In Österreich gibt es allerdings kein ausreichendes Angebot an kassenfinanzierten Therapieplätzen. Ist dahingehend eine Änderung geplant?*
 - a. *Wenn ja, bis wann und wie viele Therapieplätze werden benötigt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz-HOG, BGBl. I Nr. 69/2017 idF BGBl. I Nr. 99/2018) fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (§ 19 Abs. 1 HOG).

Zur Frage 5:

- *Ist eine Gesetzesänderung im ABGB geplant, welche die Verjährung des § 1489 ABGB dahingehend abändert, dass im Falle einer Entschädigungsklage aufgrund des Vorliegens eines Personenschadens eines Minderjährigen, der Personenschaden vorsätzlich herbeigeführt wurde und die Minderjährigkeit des Beschädigten ursächlich oder jedenfalls begünstigend für die rechtswidrige Handlung des Schädigers war, der Einwand der Verjährung ausgeschlossen werden kann?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 (BGBI I NR. 105/2019) wurde bereits eine Regelung zur Stärkung des Opferschutzes insofern getroffen, als nun vorgesehen ist, dass die Verjährungsfrist bei minderjährigen Opfern von Vorsatztaten nach § 1489 Satz.2 2. Fall ABGB „nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Geschädigten zu laufen beginnt“. Damit endet die Verjährungsfrist für solche Taten in der Regel nicht vor dem 48. Lebensjahres des Opfers. Die darüberhinausgehende Forderung, dass zivilrechtliche Ansprüche im Fall des Vorliegens eines Personenschadens eines Minderjährigen (unter bestimmten Voraussetzungen) gar nicht verjähren sollen, wurde im Begutachtungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz 2019 nicht erhoben. Ich weise aber auf das derzeit im Bundesministerium für Justiz laufende Projekt der Reform des Verjährungsrechts hin. Fragen der Schadenersatzverjährung werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 diskutiert werden.

Zur Frage 6:

- *Priester können oftmals nicht zur Zahlung herangezogen werden, da sie de facto vermögenslos sind. (§ 1489 Satz 2 ABGB) Folglich wäre nach den Grundregelungen der österreichischen Rechtsordnung die gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zur Begleichung heranzuziehen. Ist es geplant einen eigenen zivilrechtlichen Haftungstatbestand für anerkannte gesetzliche Religionsgemeinschaften einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Schon nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen haben juristische Personen für das Verhalten ihrer Organe bzw. für das Verhalten von Machthabern einzustehen. Darüber hinaus kann das Verhalten anderer Personen einer juristischen Person nach den Regeln über die Gehilfenhaftung zugerechnet werden (§§ 1313a und 1315 ABGB). So liegt beispielsweise in der Bestellung einer Person, deren kriminelle sexuelle Neigungen den Verantwortlichen bekannt waren, zum Leiter eines Internats, in dem Schüler zu betreuen sind, ein schuldhafte Fehlverhalten, das die juristische Person ersatzpflichtig macht, wenn sich die von ihr geschaffene Gefahr tatsächlich realisiert (OGH 1 Ob 124/13m).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

